§ 10 Datenübermittlungen an die Sprengstoffbehörden

(1) Die Meldebehörden übermitteln der zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz zuständigen bayerischen Behörde bei einem Zu- oder Wegzug, bei einer Änderung der derzeitigen Anschrift im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, einem Wohnungsstatuswechsel, einem Sterbefall oder einer Namensänderung folgende Daten eines Einwohners, der im Besitz einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis ist:

		Datenblätter:
1. Familienname		0101a bis 0105a,
2. frühere Namen		0201a bis 0206,
3. Vornamen und frühere Vornamen		0301 bis 0304,
4. Doktorgrad		0401,
5. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat		0601 bis 0603,
6. gesetzliche Vertreter		
a)	Familienname	0902a,
b)	Vornamen	0904,
c)	Doktorgrad	0905,
d)	Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,
7. derzeitige Anschrift (Hauptwohnung) oder Wegzugsanschrift, bei einem Wegzug in das Ausland auch den Staat		1200 bis 1213a, 1232, 1233,
8. Sterbedatum		1901,
9. die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 SprengG erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung		2801, 2802.

(2) Die Sprengstoffbehörden können bei einer Personensuche über den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Datenumfang hinaus die in Abs. 1 Nr. 9 genannten Daten aus dem nach Art. 7 Abs. 1 BayGMPP geschaffenen zentralen Meldedatenbestand automatisiert abrufen.